

## **Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Marienberg vom 02.01.1996 in der derzeit gültigen Fassung**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den § 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom, 20.06.1995 (GVBl. S. 175) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird.

### **§ 1**

#### **Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages**

Die Stadt Bad Marienberg erhebt jährlich einen Beitrag zur Deckung von Kosten, die ihr für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die Fremdenverkehrswerbung entstehen (Fremdenverkehrsbeitrag).

### **§ 2**

#### **Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner sind die selbständig tätigen Personen und Unternehmen, denen im Stadtgebiet aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so sind sie Gesamtschuldner.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird auch von Personen und Unternehmen erhoben, die ohne in der Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend im Stadtgebiet erwerbstätig sind (z.B. Automatenaufsteller).

(3) Von dem Beitrag sind befreit der Bund, die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften, soweit sie nicht eigene Kuranstalten oder ähnliche Einrichtungen und Hotel- und Gaststättenbetriebe führen.

### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab und Eingruppierung der Beitragsschuldner**

(1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen bemessen, die dem Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr mittelbar oder unmittelbar erwachsen. Die besonderen Vorteile werden in einem Messbetrag (§ 4) ausgedrückt, der sich nach den objektiv gegebenen Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten bemisst. Bemessungsgrundlage für die Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten sind die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr (Mehreinnahmen). Hierzu werden die Beitragsschuldner entsprechend ihrer besonderen wirtschaftlichen Vorteile aus dem Fremdenverkehr in Gruppen eingeteilt. Die Eingruppierung nimmt Rücksicht auf Art, Umfang und Ertragsfähigkeit der Betriebe und Unternehmen (Lage und Größe der Geschäftsräume sowie Größe und Verhältnisse der Kundschaft).

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet:

Gruppe 1:

Eigentümer und Besitzer von Hotels, Motels, Kurbetrieben, Gaststätten mit Gästezimmern, Fremdenheimen (Pensionen), Erholungsheimen der Industrie oder von Anstalten des öffentlichen Rechts und. Sozialerholungsheimen, Vermieter von Ferienwohnungen.

Gruppe 2:

Privatzimmervermieter.

Gruppe 3:

Eigentümer und Besitzer von Cafés, Eisdielen, Erfrischungshallen, Imbissstuben, Schank- und Speisewirtschaften u.ä. Betriebe.

Gruppe 4:

Eigentümer und Besitzer von Bars, Diskotheken u.ä. Betriebe.

Gruppe 5:

Eigentümer und Besitzer von Dienstleistungsgeschäften aller Art (soweit nicht in Gruppe 6 aufgeführt), wie Banken, Sparkassen, Kurbäder, Krankengymnastiker, Masseur, Fußpfleger, Kosmetikerinnen, Lichtspielhäuser, private Minigolfanlagen, Omnibusausflugsunternehmen, Reisebüros, selbständige Versicherungskaufleute, Bausparkassen, Tankstellen, Taxi- und Mietwagenunternehmen, Wäschereien, chem. Reinigungen, Speditions- und Transportunternehmen, Fahrschulen, Aufsteller von Geldspiel- und Unterhaltungsautomaten, Imbissstände, private Waldparks, Versorgungsunternehmen u.ä. soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Gruppe 6:

Eigentümer und Besitzer von Einzel- und Großhandelsbetrieben aller Branchen, wie Apotheken, Drogerien, Fotogeschäfte, Drugstores, Friseure mit Seifen- und Parfümeriewaren, Getränkevertriebe, Gold-, Uhren-, Schmuckgeschäfte, Mineralwasserbetriebe, SB-Läden, Sport- und Lederwarengeschäfte, Elektro- und Radiogeschäfte, Buch- und Schreibwarenhandlungen, Andenkengeschäfte, Glas- und Porzellanwarenhandlungen, Heizöl-, Holz-, Kohlehandlungen, Optikergeschäfte, Schuhgeschäfte, Tabakwarengeschäfte, Lebensmittelgeschäfte, Textilwarengeschäfte, Kunst- und Handarbeitsgeschäfte, Musikhandlungen, Farbengeschäfte, Möbelhandlungen, Milchgeschäfte, Verlagsgeschäfte, Obst- und Gemüsehandelsgeschäfte, Geschenkartikelläden, Autoverkauf- und Reparaturwerkstätten, Autozubehörgeschäfte, Baumaterialhandel, Eisenwarenhandel, Blumenhandlungen, Konditoreien, Metzgereien, Bäckereien, Antiquitäten, sonst. Handwerksbetriebe mit Ladengeschäften u.ä. Betriebe, soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Gruppe 7:

Eigentümer und Besitzer von Handwerksbetrieben ohne Ladengeschäfte, wie Schreinereien, Dachdeckerbetriebe, Maler- und Anstreicherbetriebe, Platten- und Fliesenleger, Buchdrucker, Bauunternehmen (Hoch-, Straßen- und Tiefbauunternehmen), Elektroinstallateure, Glaser, Klempner, Heizungsbauer, Modistinnen, Näherinnen, Polsterer, Schlosser, Schmiede, Schneider, Dekorateure, Fotografen, Gärtnereien, Kfz - Handwerker, Fenster- und Gebäudereinigungsunternehmen u.ä., soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Gruppe 8:

Freiberuflich Tätige wie Ärzte (auch Fachärzte), Zahnärzte, Heilpraktiker, Architekten, Bauingenieure, u.ä. soweit ihnen durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

(3) Beitragsschuldner, die in keiner der Gruppen aufgeführt sind, denen jedoch durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, werden von dem städtischen Fremdenverkehrsausschuss in die Gruppe eingestuft, die ihrem Betriebszweig am ehesten entspricht.

### **§ 4**

#### **Höhe des Messbetrages**

(1) Der Messbetrag wird für die Gruppen 1 -4 durch diese Satzung wie folgt festgelegt:

1. für die Gruppe 1:

a) Der Mittelbetrag zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Betrag der vom einzelnen Beitragsschuldner im Wohnungsnachweis des lfd. Jahres festgelegten oder sonst bekannten Inklusivpreise für eine Übernachtung pro Bett mit Frühstück, mindestens jedoch der Betrag der Gruppe 2, vervielfältigt mit den in dem betreffenden Betrieb vorhandenen Gästebetten.

b) Für die Ferienwohnungen:

Mittelpreis je Ferienwohnung des einzelnen Beitragsschuldners pro Tag, multipliziert mit dem Faktor 1,5.

- c) Dem nach a) gefundenen Betrag ist für die im gleichen Betrieb vorhandene konzessionierte Fläche einer Schank- und Speisewirtschaft ein Zuschlag hinzuzufügen, der wie folgt bemessen wird: Von der konzessionierten Flächen wird ein Abzug von 5 qm je vorhandenem Gästebett vorgenommen. Von der verbleibenden Fläche werden ange-  
setzt:

Für die ersten 50 qm 1,50 € je qm,  
für die über 50-100 qm 1,00 € je qm,  
für die über 100 qm hinausgehende Fläche 0,50 € je qm.

2. Für die Gruppe 2:  
Je Gästebett ein Betrag von 8 €
3. Für die Gruppe 3:  
Für die ersten 30 qm – 4,00 € je qm konzessionierter Fläche,  
für die über 30 - 100 qm – 2,50 € je qm konzessionierter Fläche,  
für die über 100 qm hinausgehende Fläche – 0,50 € je qm konzessionierter Fläche.
4. Für die Gruppe 4:  
5,00 € je qm konzessionierter Fläche.

Die so gemäß der Ziffer 1 -4 gefundenen Beträge werden mit dem Faktor 0,1; 0,2, 0,3; 0,4; 0,5; 0,6; 0,7; 0,8; 0,9 oder 1,0 multipliziert. Welcher Faktor bei dem einzelnen Beitragsschuldner anzuwenden ist, richtet sich nach der Intensität des Vorteils, den der Beitragsschuldner aus dem Fremdenverkehr ziehen kann. Bei großem Vorteil ist der Faktor 1,0, bei weniger großem, aber immer noch besonderem wirtschaftlichen Vorteil, ist der entsprechend kleinere Faktor anzuwenden.

(2) Der Messbetrag für die Gruppen 5-8 wird im Rahmen der nachstehenden Sätze für jeden beitragspflichtigen Betrieb festgelegt:

1. Für die Gruppe 5:  
Ein Messbetrag von 18,00 € bis 750,00 €
2. Für die Gruppe 6:  
Ein Messbetrag von 15,00 € bis 500,00 €
3. Für die Gruppe 7:  
Ein Messbetrag von 12,00 € bis 375,00 €
4. Für die Gruppe 8:  
Ein Messbetrag von 9,00 € bis 250,00 €

(3) Die Festsetzung des Messbetrages erfolgt für die Gruppen 1-4 als Geschäft der laufenden Verwaltung durch die Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Festsetzung und Abänderung des Faktors, der im Sinne des Abs. 1 auf den einzelnen Beitragsschuldner anzuwenden ist, sowie die Festsetzung und Abänderung des Messbetrages für jeden Beitragsschuldner in den Gruppen 5-8, erfolgt durch den Fremdenverkehrsausschuss.

(4) Bei der Festsetzung und Abänderung im Sinne von Abs. 3 (Schätzung) werden Art und Umfang der Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird. Die Stadt kann Erklärungen über Grundlagen für die Schätzungen verlangen. Die Erklärungen sind solche im Sinne der § 149 ff der Abgabenordnung.

### **§ 5 Änderung des Messbetrages**

(1) Die für ein Haushaltsjahr festgesetzten Einzelmessbeträge gelten auch für die folgenden Haushaltsjahre, es sei denn, dass sie auf Antrag des Beitragsschuldners oder von Amts wegen geändert werden.

(2) Die Messbeträge sind von Amts wegen zu ändern, wenn sich die für die Messbeträge maßgeblichen Verhältnisse ändern. Die Messbeträge können nur bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahrs erhöht werden.

(3) Der Beitragsschuldner kann eine Änderung der Messbeträge bis zum 31. Oktober des Haushaltsjahres, für das die neuen Messbeträge gelten sollen, beantragen.

### **§ 6 Hebesatz**

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird in jedem Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) nach einem Hundertsatz des Messbetrages bemessen. Dieser Hundertsatz (Hebesatz) wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

### **§ 7 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils am 1. Januar des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Beitragsschuldner, die ihre beitragspflichtige Tätigkeit während des Erhebungszeitraumes aufnehmen, ändern oder beenden, haben ab bzw. bis zum 1. des auf die Aufnahme, Änderung oder Beendigung folgenden Monats Beiträge zu zahlen. Der Beitrag bemisst sich in diesen Fällen nach dem Jahresbeitrag dividiert durch 12 multipliziert mit der Anzahl der Monate nach Satz 1. Die Aufnahme, Änderung oder Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit ist der Kurverwaltung der Stadt oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg anzuzeigen.

### **§ 8 Grundlagenbescheid, Beitragsbescheid und Fälligkeit**

(1) Die Messbeträge des Fremdenverkehrsbeitrages (§§ 4 und 5) werden für jeden Beitragspflichtigen durch einen Grundlagenbescheid festgesetzt. Diese Festsetzung gilt vorbehaltlich späterer Änderungen auch für die künftigen Erhebungszeiträume.

(2) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird durch einen Abgabenbescheid festgesetzt und angefordert. Dieser Abgabenbescheid behält seine Gültigkeit auch für die Folgejahre, soweit nicht ein neuer Bescheid ergeht. Der Beitrag wird am 1. Juli jeden Jahres fällig bzw. in den Fällen des § 7 Abs. 2 oder bei sonstigen Änderungen einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides.

(3) Übt ein Beitragsschuldner mehrere selbständige Tätigkeiten aus, so kann der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert berechnet werden.

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages A vom 12.11.1986 geändert durch Satzung vom 15.11.1991, außer Kraft.

56470 Bad Marienberg, 02.01.1996  
Stadt Bad Marienberg  
Schwarz, Stadtbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Marienberg geltend gemacht worden ist. Die Geltendmachung kann auch beim Stadtbürgermeister von Bad Marienberg erfolgen.